

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: **Bebauungsplan Nr. 215/I „Erste Wiek rechts und links, Teil 1“, 1. Änderung gemäß § 13 BauGB**

Verfahrensengang: **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum: 14.04.2026 bis 28.04.2026 (beide Tage einschließlich)

Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

keine

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert:

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<u>Glasfaser NordWest Connect GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg</u> <u>Stellungnahme vom 16.04.2026</u> Auch wir von GFNW sind von der Baumaßnahme betroffen. Hier liegen auf beiden Seiten Rohrverbände von uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und werden somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt.
<u>Avacon Netz, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter</u> <u>Stellungnahme vom 14.04.2026</u> Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>EWE NETZ GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg</u> <u>Stellungnahme vom 14.04.2026</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Kontakt zur Fachabteilung wurde bereits hergestellt, so dass potenzielle, zukünftige Einflüsse ermittelt werden können. Es muss jedoch auch hier beachtet werden, dass die Planung zu keiner direkten Baumaßnahme führt, weshalb ein Austausch ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden erfolgen muss.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach

einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
<u>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg</u> <u>Stellungnahme vom 15.04.2026:</u> Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden folgende Anregungen vorgebracht: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Folgender Hinweis sollte daher in die Genehmigung aufgenommen und unbedingt beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie –	Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Im weiteren Verfahren wird im Sinne der Stellungnahme ein entsprechender Hinweis in die Planung mitaufgenommen.

Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
<u>Wasserverband Hümmling, Postfach 12 58, 49754 Werlte</u> <u>Stellungnahme vom 14.04.2026:</u> Gegen die o. g. vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken. Zur trinkwasserseitigen Erschließung rückwärtiger ggfs. nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzender Baugrundstücke sind Leitungstrassen bereitzustellen und in ihrem Bestand zu sichern sowie von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten. Die Absicherung der Erschließung derartiger Grundstücke über grundbuchliche Wege- und Leitungsrechte oder entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke sollte hiesigen Erachtens in Erwägung gezogen werden, sofern die Grundstücke zerteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt. Eine Empfehlung im Sinne der Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.

<u>Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen</u> <u>Stellungnahme vom 04.05.2026</u> Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u> Es bleibt unklar, ob § 3 der Satzung auch für Hausgruppen gelten soll. Zudem sollte auf § 7 NBauO Bezug genommen werden. Es sollte in der Begründung klargestellt werden, ob auch die kleineren vorspringenden Gebäudeteile den 3 m-Abstand einhalten müssen. In der Satzung fehlt der Bezug zu den bestehenbleibenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes. In der Begründung sollte der Ursprungsbebauungsplan dargestellt werden.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt: Der Hinweis wird zum Teil beachtet. Erläuterung: § 3 regelt den Abstand zwischen zwei Baukörpern. Die Begrifflichkeit der Baukörper umfasst Gebäude verschiedener Volumen, weshalb Hausgruppen durch diese bereits miteingeschlossen werden. Es wird ein Normverweis von § 3 auf § 2 der Satzung ergänzt. Ebenfalls wird ein Verweis auf § 7 NBauO in die Satzung aufgenommen. Eine Klarstellung wird in der Begründung ergänzt. Eine Ergänzung des Satzungstextes wird zum Entwurf vorgenommen.
---	---

Es sollte erläutert werden, dass es sich bei dem Ursprungsbebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan handelt, der einzig Baugrenzen regelt, und sich die Zulässigkeit ansonsten nach § 34 BauGB richtet. <u>Naturschutz und Forsten</u> Naturschutzfachliche Belange: Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einen gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen, und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Da der Bebauungsplan lt. Aussage der Stadt Papenburg in seinen Grundzügen nicht angetastet wird, ist zur 1. Änderung des Bebauungsplanes keine vollumfängliche Umweltplanung zu erstellen. Die naturschutzfachlichen Belange sind jedoch zumindest verbal argumentativ (kurz) abzuhandeln, um aufzuzeigen wo, in welcher Art und/oder in welchem Umfang eine Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange zu erwarten ist.	Die Hinweise werden beachtet und die Planunterlagen entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Erläuterung: Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/I führt nicht zu einer erstmaligen Beanspruchung von Natur und Landschaft. Der überbaubare Bereich wird bereits durch den Ursprungsbebauungsplan festgesetzt. Der Grad der tatsächlichen Überbaubarkeit und Versiegelung ergibt sich nach der Genehmigungsgrundlage gemäß § 34 BauGB, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Im Rahmen der Vorhabenzulassung sind daher unabhängig vom Bebauungsplan schutzwürdige Bereiche einzelfall- und anlassbezogenen zu prüfen und zu berücksichtigen (bspw. Biotope, Baumschutzsatzung). Das Kapitel 4 der Begründung geht hierauf ein und wird zum Entwurf durch Ausführungen ergänzt. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG geändert, sodass kein Umweltbericht zu erstellen ist und Festsetzungen, die einem qualifizierten Bebauungsplan entsprechen, nicht vorgesehen sind. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die Vorhabenzulassung und Einzelfallprüfung eines Grundstücks, die über das
--	---

Das Bauen in zweiter Reihe könnte z. B. durch dauerhaften Verlust von potentiellen Höhlenbäumen (Höhlenbrüter) oder potentiellen Gehölzstrukturen für Baum- und Heckenbrüter etc. führen. Bäume, die einem Bauvorhaben weichen sollen, sind entweder über die Baumschutzsatzung der Stadt Papenburg oder über den Kompensationsansatz „pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefälltten Baumes ist die Neupflanzung eines heimischen standortgerechten Laubbaumes vorzunehmen“ zu kompensieren. In diesem Zusammenhand soll auf den Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung hingewiesen werden. Der Artikel hat vereinfacht ausgedrückt den Schutz und den Erhalt von Stadtgrün zum Inhalt. Die Erfassung, der Schutz und der Erhalt von städtischem Grün aller Art soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. Ab 2031 sieht der Artikel 8 auch das Ergänzen bzw. Mehren von Stadtgrün vor. Der Artikel 8 ist bereits seit August 2024 in Kraft und gilt direkt auf EU-Ebene. Eine Übertragung in nationales Recht ist nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange: Das Plangebiet umfasst über eine Länge von ca. 800 m die Wohnbebauung entlang der Straße „Erste Wiek links“. Unmittelbar südlich der Straße „Erste Wiek links“ verläuft parallel der „Erste Wiekkanal“. Nach Norden öffnet sich über die gesamte Länge die freie und offene Landschaft. Die freie und offene Landschaft wird hier durch schmale landwirtschaftliche Parzellen, die wiederum durch lineare Gehölzstrukturen in unterschiedlicher Ausprägung und Beschaffenheit gegliedert und strukturiert werden, geprägt.	Bauleitplanverfahren hinausgeht. Dennoch wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass Bauvorhaben im Bebauungsplan auf der Grundlage des § 34 BauGB zugelassen werden. Daher ist nach § 18 Abs. 3 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu klären, ob ein Eingriff vorliegt. Die Baumschutzsatzung der Stadt Papenburg gilt unabhängig von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/I und ist zu beachten. Ein Hinweis auf die Baumschutzsatzung wird in der Satzung ergänzt. In der Begründung wird in Kapitel 4 eine Auseinandersetzung mit Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung ergänzt. Der Stellungnahme in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange wird im Wesentlichen nicht gefolgt. Erläuterung:
---	--

Die Wohnbebauung entlang der Straße „Erste Wiek links“ ist als locker zu bezeichnen. Aufgrund mehrerer Baulücken hat sich bislang keine geschlossene Häuserzeile eingestellt. Auf den einzelnen Wohnbaugrundstücken nicht neben den Wohngebäuden die typischen Nebengebäude wie Schuppen, Ställe etc. anzutreffen. Die Nebengebäude sind z. T. neu und werden als Garagen, Lagerstätten, Gartenhäuser etc. genutzt. Vielfach sind sie jedoch auch älteren Datums und einten bzw. dienen noch heute der (Klein-)Tierhaltung (Schweine, Hühner, Tauben, Schafe etc.), der Hobbyausübung, der Lagerung von Gartengeräten, Kaminholz etc. und/oder dem Abstellen von Fahrzeugen, Zweirädern etc. Die Nebengebäude, die oftmals Satteldächer aufweisen, können durchaus als Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Arten wie Höhlen- und Nischenbrüter (Eulen, Sperlinge etc.) dienen.

Bereichsweise wird die lockere Wohnbebauung durch ältere Gehölzbestände zusätzlich aufgelockert und angereichert, sodass hier weitere Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Baum- und Heckenbrüter zu erwarten sind.

Bauen in zweiter Reihe könnte zum einen zum Abriss vorhandener Altgebäude und zum anderen zum dauerhaften Verlust von Gehölzbeständen führen.

Da die Betroffenheit von Art nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch die o. g. Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür hier eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für Avifauna.

Begründung: Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/I dient der Konkretisierung der Bauweise, die sich bereits heute aus dem gültigen Zulässigkeitsmaßstab der rechtskräftigen Normen ergibt. In diesem Sinne ist im Rahmen der Bauleitplanung einzubeziehen, ob gemäß § 1 Abs. 3 BauGB eine Erforderlichkeit vorliegt. An der Erforderlichkeit mangelt es einem Plan dann, wenn seine Umsetzung nicht nur unwesentlich gefährdet wäre. Der Belang des Artenschutzes ist daher im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB nur insoweit zu berücksichtigen, wie es die Detailebene zulässt. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, der konkrete Vorhabenumsetzung weder zeitlich noch im baulichen Umfang genau bestimmt werden kann. Aufgabe der Bauleitplanung ist es demnach, artenschutzrechtliche Konfliktlagen im Rahmen der Betrachtungsebene auszuräumen. Erst der Vollzug der Bauleitplanung kann zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich überwiegend bereits bebaute Grundstücke mit Hausgärten. Ein offensichtlich naturbelassener Bereich, der eine überwiegende Konfliktlage im Artenschutz vermuten ließe, ist hier nicht erkennbar. Vielmehr kann es in Einzelfällen auf Teilbereichen von Vorhabengrundstücken schutzwürdige Strukturen oder Vorkommen geben. Dies kann aber nur im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bewertet werden.

Alle faunistischen und floristischen Kartierungen sowie Lebensräume (LRT, Bio-
toptypen) sind als ArcGIS- bzw. Q-GIS-fähige Shape-Datei abzugeben. Die Erfas-
sungen sind aufgelistet nach Art bzw. Lebensraum nachvollziehbar und struktu-
riert in der Attributtabelle der Shape-Datei mit wissenschaftlichen und deut-
schen Namen einzutragen.

Diese Daten werden für interne Zwecke der Unteren Naturschutzbehörde im
Rahmen für Planungen und weitere Forschungen genutzt.

Zu untersuchende Tiergruppen: Brutvögel, Fledermäuse
Zahl der Begehungen: 6

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße
108 in Papenburg bei km 3,240 - 4,050 – Nordseite.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher
Sicht keine Bedenken.

Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist bei hochbaulichen An-
trägen im überplanten Bereich im Verfahren zu beteiligen.

Es werden daher als Vermeidungsmaßnahme Hinweise in die
Satzung aufgenommen, die Bauzeiteneinschränkungen oder
bei Anhaltspunkten die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten
durch Fachpersonal beinhalten. Im Übrigen wird auch hier auf
die Prüfschritte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
nach § 34 BauGB verwiesen. Unter Beachtung der arten-
schutzrechtlichen Hinweise lassen sich „unüberwindbare ar-
tenschutzrechtliche Hindernisse“ (BVerwG 25.08.1997 – 4 NB
12/97 – Juris) somit für die Plangebietsfläche nicht erkennen.

Vor dieser rechtlichen Einordnung wird daher die Forderung
nach einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als un-
verhältnismäßig zurückgewiesen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Erläuterung:
Der Abschnitt in der Begründung wird überarbeitet.

Im Abschnitt 5 der Begründung wird die „Erste Wiek links“ als gemeindliche Straße bezeichnet. Es handelt sich hier aber um die Kreisstraße 108 und ist entsprechend zu ändern.	
<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bauleitplanung, Hannoversche Straße 6 – 8, 49084 Osnabrück</u> <u>Stellungnahme vom 24.04.2026</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informie-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt.

ren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
<u>Vodafone GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30179 Hannover</u> <u>Stellungnahme vom 28.04.2026</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.